

Sanierungsobjekt

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Grundbuch _____ Einlagezahl _____
Anzahl der zu fördernden Wohnungen	_____ Gesamtnutzfläche: _____ m ²

<input type="checkbox"/> Wohnhaus mit mehr als 3 Wohnungen	<input type="checkbox"/> Wohnhaus bis zu 3 Wohnungen
<input type="checkbox"/> Mietwohnung(en)	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung(en)
Anzahl der getauschten Fenster: _____	Anzahl der getauschten Wohnungseingangstüren: _____

Wurden (werden) zusätzliche Förderungen oder Versicherungsleistungen beantragt?	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Ja Von wem: _____ in welcher Höhe _____

Bestätigung über das Baulter:

(nicht erforderlich bei Ansuchen für Wohnungseingangstüren der WK II)

Die erstmalige Baubewilligung des Wohngebäudes wurde am _____ erteilt.	
_____ Ort, Datum	_____ Firmenmäßige Zeichnung der Hausverwaltung bzw. Bestätigung der Gemeinde/des Magistrates

Es wird ein Annuitätenzuschuss beantragt

Es wird ein Bauzuschuss beantragt

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Die Wohnung wird nach der Sanierung von folgenden Personen bewohnt:

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Einkommen
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung:

- Die Wohnung muss als Hauptwohnsitz durch den/die Eigentümer/in oder Mieter/in genutzt werden.
- Das Jahreshaushaltseinkommen des/der Förderungswerbers/in und der/des Ehepartners/in bzw. Lebenspartners/in darf die Einkommensgrenzen gemäß der Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 nicht übersteigen. Maßgeblich ist das Einkommen des der Antragstellung vorausgegangenen Kalenderjahres, bzw. der letzten drei Jahre. Bei vermieteten Wohnungen ist vom Vermieter kein Einkommensnachweis vorzulegen.

3. Bei einer Sanierung einzelner Außenbauteile sind folgende energetische Mindeststandards einzuhalten:

Maßnahme	Energetischer Mindeststandard
Fenster bzw. Türentausch	$\leq 1,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ gemäß Prüfzeugnis
Tausch des Fensterglases	$\leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$

- Die Erteilung der Baubewilligung für das sanierte Objekt muss zum Zeitpunkt des Sanierungsansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen. Bei Tausch einer Wohnungseingangstüre mindestens der Widerstandsklasse II ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung nicht maßgebend.
- Für Ansuchen von Wohnungen in Wohnhäusern bis zu 3 Wohnungen, die bis zum 30. Juni 2012 einlangen, gelten die Bestimmungen der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2009
- Wurde eine Förderung für die Sanierung eines Wohnhauses bis zu 3 Wohnungen in Anspruch genommen, so ist der Tausch von Fenstern und/oder Wohnungseingangstüren nicht mehr förderbar.

Rechtliche Grundlagen für eine Förderung

Die Förderung basiert auf den Bedingungen des Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 6/1993 i.d.g.F. und den hiezu ergangenen Verordnungen der Oö. Landesregierung:

- Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2012
- Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012
- Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

Über das Ansuchen entscheidet die Oö. Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Ich/Wir erkläre(n), dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und nehme(n) zur Kenntnis, dass falsche Angaben in Bezug auf die Förderung einen strafbaren Tatbestand bilden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- Einkommensnachweis(e) des/der Förderungswerbers/in und der/des Ehepartners/in bzw. Lebenspartners/in über das der Sanierung vorangegangene Kalenderjahr, oder der letzten 3 vorangegangenen Kalenderjahre
- Grundbuchauszug – (die Vorlage eines Grundbuchauszuges in Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen kann entfallen, wenn des Ansuchen vom/von der MieterIn eingereicht wird.)
- Mietwohnung: Kopie des Mietvertrag
- Rechnung(en) mit Zahlungsvermerken- oder –nachweisen (bei Telebanking Übernahmebestätigung) über die durchgeführten Maßnahmen lautend auf den Namen des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin. Die Rechnungen dürfen bei Antragstellung maximal 2 Jahre alt sein.
- Meldezettel des/der Eigentümers/in bzw. Mieters/in

Für den Einbau von Fenstern sind weiters folgende Unterlagen vorzulegen:

- Aufstellung der Sanierungsmaßnahmen und der Sanierungskosten (lt. Anlage)
- Nachweis über die bewilligte Bundesförderung
- Nachweis über die Einhaltung der energetischen Mindeststandards der sanierten Bauteile durch Vorlage eines Prüfzeugnisses oder im Rahmen der Rechnung.

Für den Tausch einer Wohnungseingangstür mind. der WK II ist weiters folgender Nachweis zu erbringen:

- Nachweis in Form einer Bestätigung des ausführenden, gewerberechtlich befugten Unternehmens, dass die eingebaute Wohnungstüre mindestens der Widerstandsklasse II entspricht. Dies kann durch Vorlage eines Prüfzeugnisses oder im Rahmen der Rechnung erfolgen.

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)
Tel.: (+43 732) 77 20-141 44; Fax: (+43 732) 77 20-21 43 95; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr



Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Aufstellung der Sanierungskosten je Wohnung

Die eingetragenen Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Es dürfen nur Rechnungen vorgelegt werden, welche die Wohnung betreffen und nicht älter sind als 2 Jahre. Rechnungen ohne Namen und Adresse des/der Antragsteller/in werden nicht anerkannt.

Bitte nur die tatsächlich bezahlten Beträge eintragen!

Die Rechnungsbeträge sind außer bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung in Bruttobeträgen anzugeben.

Vorsteuerabzugsberechtigt: Nein Ja, in diesem Fall sind die Rechnungen in Nettobeträgen auszuweisen.

Höhe der sonstigen Förderungen oder Versicherungsleistungen: _____ EUR

Lfd. Nr. der Rechnungen	Rechnungsdatum chronologisch	Sanierungsmaßnahmen	Rechnungsbetrag	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
Endsumme				

INFORMATION

Sanierung von Miet- und Eigentumswohnungen

Wer wird gefördert?

Hauseigentümer/innen, Wohnungseigentümer/innen und Mieter/innen

Was wird gefördert?

- Einbau von Fenstern
- Einbau einer Wohnungseingangstüre mindestens der Widerstandsklasse II

Förderbar sind nur solche Sanierungsarbeiten, die durch gewerblich befugte Unternehmen durchgeführt werden und die durch Materialrechnungen in Höhe von mindestens 150 Euro nachgewiesen werden. Die Rechnungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein und haben auf den Antragsteller zu lauten.

Zusätzliche Förderungen (z.B. Bundesförderungen für thermische Sanierung usw.) und Versicherungsleistungen werden von der förderbaren Summe in Abzug gebracht, sodass sich das bezuschusste Darlehen um diesen Anteil verringert.

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in der Gewährung von

- **Annuitätenzuschüssen**
- **Bauzuschüssen.**

Annuitätenzuschüsse:

im Ausmaß von 20 Prozent zu einem Darlehen eines Geldinstitutes mit einer Laufzeit von 15 Jahren, bei denen die Verzinsung des bezuschussten Darlehens höchstens 150 Basispunkte über dem 6-Monats-Euribor liegen darf.

Die Annuitätenzuschüsse werden anlässlich der Förderzusage berechnet und gelten für die gesamte Darlehenslaufzeit in dieser Höhe unverändert. Dieser dem Annuitätenzuschuss zugrunde liegende Zinssatz ist mit maximal 4% p.a. begrenzt.

Die Höhe des Darlehens, bis zu der Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt für Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung höchstens 7.500 Euro.

Einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse (Bauzuschüsse):

Anstelle eines Darlehens von höchstens 7.500 Euro mit Annuitätenzuschüssen kann auch ein Bauzuschuss in Anspruch genommen werden. Der Bauzuschuss wird mit einem Abschlag von 40 % vom Barwert des Annuitätenzuschusses bewilligt. Bei einem Fenstertausch mit einem Darlehen von 7.500 Euro beträgt der Barwert des 20%-igen AZ 1.500 Euro. Der um 40% reduzierte Bauzuschuss beträgt in diesem Fall 900 Euro.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Mieter und Eigentümer, die für ihre Wohnung eine Förderung erhalten, müssen diese mit Hauptwohnsitz bewohnen und deren Einkommen dürfen bestimmte Einkommensobergrenzen nicht übersteigen.
- Eigentümer, die für ihre vermietete(n) Wohnung(en) eine Förderung erhalten, müssen nachweisen, dass diese durch die Mieter mit Hauptwohnsitz bewohnt sind. Bei vermieteten Wohnungen ist vom Vermieter kein Einkommensnachweis vorzulegen.
- Wird eine Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr für Wohnzwecke genutzt, so ist dies zu melden.
- Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn bei Neubezug einer geförderten Wohnung die bisherige Wohnung nachweislich weitervermietet oder die Wohnung verkauft wird.
- Ehepaare und eingetragene Paare müssen den selben Hauptwohnsitz haben.
- Beim Einbau von Fenstern bzw. Tausch des Fensterglases sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

Maßnahme	Energetechnischer Mindeststandard
Fenster bzw. Türentausch	≤1,20 W/m ² K gemäß Prüfzeugnis (das Prüfzeugnis ist vorzulegen)
Tausch des Fensterglases	≤1,10 W/m ² K

- Die Erteilung der Baubewilligung für das Wohnhaus muss beim Einbau von Fenstern zum Zeitpunkt des Sanierungsansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen.
- Wenn es sich um den Tausch einer Wohnungseingangstüre mindestens der WK II handelt, ist der Zeitpunkt der Baubewilligung nicht maßgebend.
- Es wird der Tausch von Wohnungseingangstüren, jedoch nicht von Haustüren, gefördert.
- Wurde eine Förderung für die Sanierung eines Wohnhauses bis zu 3 Wohnungen in Anspruch genommen, so ist der Tausch von Fenstern und/oder Wohnungseingangstüren nicht mehr förderbar.
- Für Ansuchen für die Sanierung von Wohnungen in Wohnhäusern bis zu 3 Wohnungen, die bis zum 30. Juni 2012 eingelangt, gelten die Bestimmungen der Oö.Wohnhaussanierungs-Verordnung 2009.